LOHNSTEUERBERATUNGSCENTER OPR FÜR ARBEITNEHMER e.V.

LOHNSTEUERHILFEVEREIN

BEITRAGSORDAUNG AB 1. JANUAR 2020

	Bemessungsgrundlage		Mitgliedsbeitrag		
Beitragsklasse	von in €	bis in €	Netto in €	USt (19%) in €	Brutto in €
1	_	15.000	57,98	11,02	69
2	15.001	25.000	83,19	15,81	99
3	25.001	35.000	100,00	19,00	119
4	35.001	45.000	116,81	22,19	139
5	45.001	55.000	133,61	25,39	159
6	55.001	65.000	158,82	30,18	189
7	65.001	75.000	175,63	33,37	209
8	75.001	85.000	200,84	38,16	239
9	85.001	100.000	226,05	42,95	269
10	100.001	120.000	251,26	47,74	299
11	120.001	140.000	284,87	54,13	339
12	140.001	160.000	310,08	58,92	369
13	160.001	-	335,29	63,71	399

Die Beitragsbemessungsgrundlage umfasst folgende Einnahmen:

- · Bruttoarbeitslohn einschließlich Versorgungsbezüge nach Lohnsteuerbescheinigungen sowie nach Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) und/oder zuzüglich AT- Erlass
- · Außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG (z.B. Arbeitslohn für mehrere Jahre, steuerfreier Arbeitslohn, Entschädigungen nach § 24 Nr. 1a, 1b EStG)
- · Abfindungen gemäß § 3 Nr. 9 EStG
- · Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt gemäß § 32b EStG unterliegen (z.B. Arbeitslosen-, Kranken-, Verletzten-, Übergangs-, Erziehungs-, Schlechtwetter- und Insolvenzgeld

IOHNSTEUERBERATUNGSCENTER OPR FÜR ARBEITNEHMER e.Y.

LOHNSTEUERHILFEVEREIN

- · Einnahmen aus gesetzlichen Renten ohne Abzug eines Rentenfreibetrages
- · Einnahmen aus betrieblichen oder privaten Altersvorsorgeverträgen, Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen
- · Einnahmen aus Ehegattenunterhalt (§ 22 Nr. 1a EStG) sowie aus gelegentlichen Leistungen (§ 22 Nr. 3 EStG)
- · Einnahmen aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 EStG)
- · Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)

Unser Leistungsangebot für Sie als Mitglied

Bratungen in allen steuerlichen Belangen für **Arbeitnehmer Rentner**, **Pensionäre**, **Unterhaltsempfänger und arbeitslos gewordene Steuerpflichtige** nach Maßgabe des § 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetz (StBerG),

wenn diese

a) Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit gem. § 19 EStG (z. B. Lohn, Gehalt) sowie Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen gem. § 22 Nr. 1 EStG (z. B. Renten) oder Einkünfte aus Ehegattenunterhalt gem. § 22 Nr. 1a EStG

erzielen oder

b) Einnahmen aus anderen Einkunftsarten haben, die insgesamt 18.000 EURO oder (im Fall der Zusammenveranlagung) 36.000 EURO nicht übersteigen.

Dies betrifft:

Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 EStG (z. B. Zinsen, Dividenden) sowie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gem. §21 EStG (z. B. Mieteinahmen) und Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG – inkl. Einkünfte aus privaten Veräußerungs-Geschäften gem. § 23 EStG (z. B. Gewinne aus Aktieverkäufen)

LOHNSTEUERBERATUNGSCENTER OPR FÜR ARBEITNEHMER e.V.

LOHNSTEUERHILFEVEREIN

Und wenn diese

Keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbst-Ständiger Arbeit haben oder umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführen.

Erstellung der Einkommensteuererklärung

- · Berechnung des Erstattungsbetrages bez. Der Nachzahlung
- · Prüfung der Steuerbescheide
- Beratung zu Wahl der Steuerklasse und zu den Möglichkeiten zur Nutzung gesetzlicher Steuervorteile
- · Erstellung von Anträgen auf Lohnsteuer- Ermäßigung
- · Bearbeitung von Anträgen zu steuerlichen Freistellung von Nebeneinkünften und zur Nichtveranlagung bei Einkünften aus Kapitalvermögen
- Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren (Einsprüche) bei fehlerhaften Steuerbescheiden und Vertretung bei Klagen von Finanzgerichten
- · Soweit zulässig, leisten wir Hilfe bei Anträgen zur Freistellung oder zur Erstattung angerechneter Körperschaft- und Kapitalertragsteuer
- · Anträge zur Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzahlung aus der Anlage vermögenswirksamer Leistungen
- · Hilfeleistungen bei der Erstellung von Anträgen auf Wohnungsbauprämie
- Soweit zulässig, Hilfeleistung beim einheitlichen und gesonderten Feststellungsverfahren, sofern alle Beteiligten Mitglieder des Lohnsteuerberatungscenter OPR e.V. sind
- · Anträge auf Kindergeld, bei Kinder über 18 Jahre
- · Hilfestellung bei der Erstellung von Anträgen auf Altersvorsorgezulage
- · Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeit (gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke z.B. Übungsleiter)